

# Steuer NEWS



## Wer haftet für die Schulden?

Was ändert sich für faktische Geschäftsführer aufgrund der neuen Haftungsverpflichtung?

Mehr dazu auf Seite 2.

Ab 1. Juli 2013 soll das Gründen einer GmbH einfacher werden

## Wird die Gründung einer GmbH billiger?

Die Regierung hat einen Begutachtungsentwurf zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 (GesRÄG 2013) versandt. Die tatsächliche Gesetzwerdung ist noch abzuwarten.

### Die Kernpunkte der Reform im Überblick

#### Senkung des Mindeststammkapitals

Das Mindeststammkapital soll auf € 10.000,00 (derzeit € 35.000,00) gesenkt werden. Gründer müssen nur mehr einen Betrag von € 5.000,00 bar aufbringen (derzeit € 17.500,00). Für alle Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen gegründet wurden, soll es möglich werden, ihr Kapital bis zur Höhe des neuen Mindeststammkapitals herabzusetzen.

Unverändert bleibt, dass jeder Gesellschafter mindestens eine Einlage von € 70,00 leisten muss.

#### Reduktion der Gründungskosten

Die Gründung bedarf eines Notariatsakts. Die Höhe der für den Notariatsakt anfallenden Kosten ist abhängig vom Stammkapi-

tal. Mit der Senkung des Stammkapitals verringern sich automatisch auch die Kosten. Zusätzlich dazu ist (für bestimmte Neugründungen) eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wertgebühr des Notariatsaktes von € 1.000,00 vorgesehen.

Weiters sind bei Anträgen auf Eintragung einer GmbH (wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind) die Rechtsanwaltskosten zukünftig mit € 1.000,00 zu bewerten.

#### Senkung der Mindest-KöSt

Die Mindest-Körperschaftsteuer ist abhängig vom Mindeststammkapital. Daher wird es auch hier zu einer Senkung von € 1.750,00 auf € 500,00 jährlich kommen. Die Vorauszahlungen sollen erst im Jahr 2014 auf den neuen Mindestbetrag herabgesetzt werden.

#### Wegfall der Veröffentlichungspflicht

Die Gründungsanzeige soll nicht mehr im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht werden müssen. ■

## ARBEITSRECHT

### WER IST „ECHTER“ DIENSTNEHMER?

In Österreich gibt es unterschiedliche Formen der Beschäftigung. Für die rechtliche Anerkennung ist nicht die vertragliche Bezeichnung des Beschäftigungsverhältnisses maßgeblich, sondern die Art und Weise, wie das Vertragsverhältnis tatsächlich gestaltet wird.

#### ECHTES DIENSTVERHÄLTNIS

Ein Arbeitnehmer verpflichtet sich dem Arbeitgeber auf Basis eines Arbeitsvertrags zu seiner Arbeitsleistung. Wesentliche Merkmale sind die persönliche Abhängigkeit (wie z.B. Weisungsgebundenheit, Einordnung in den betrieblichen Organisationsbereich), die wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers und der Anspruch auf Entgelt.

#### FREIES DIENSTVERHÄLTNIS

Die entscheidenden Unterschiede vom echten zum freien Dienstnehmer sind:

- Die persönliche Abhängigkeit fehlt gänzlich oder ist nur eingeschränkt vorhanden.
- Er ist nicht weisungsgebunden und kann seinen Arbeitsablauf selbständig regeln.

Weiters stellt der Arbeitgeber ihm die wesentlichen Betriebsmittel zur Verfügung.

#### WERKVERTRAG MIT GEWERBEBERECHTIGUNG/ NEUE SELBSTÄNDIGE

Beide üben ihre Tätigkeit im Rahmen von Werkverträgen aus. Allerdings benötigt der „Neue Selbständige“ für seine Tätigkeit keine Gewerbeberechtigung. Das ist z.B. bei Autoren, Vortragenden, usw. der Fall.

#### Wesentliche Merkmale dieser Beschäftigungsformen im Unterschied zum freien Dienstnehmer

Der freie Dienstnehmer verpflichtet sich zu einem Dauerschuldverhältnis – er stellt seine Arbeitskraft zur Verfügung. Beim Abschluss eines Werkvertrags hingegen, verpflichtet sich der Werkvertragsnehmer lediglich zur Erbringung eines vereinbarten Erfolges – bereits im Werkvertrag wird die konkrete Leistung formuliert.



## Wer haftet für die Schulden?

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 wurde die Geschäftsführer-Haftung auch auf den faktischen Geschäftsführer ausgedehnt. Seit 1.1.2013 ist diese neue Haftungsverpflichtung schon in Kraft. Bereits davor gab es eine Haftung für den faktischen Geschäftsführer; diese galt allerdings lediglich für uneinbringliche Kommunalsteuern.

#### Wann bin ich faktischer Geschäftsführer?

Als faktische Geschäftsführer werden üblicherweise Personen bezeichnet, die ein Unternehmen zwar leiten, die allerdings nicht wirksam zum Geschäftsführer bestellt wurden. Der faktische Geschäftsführer wurde von den Gesellschaftern nicht rechtsgültig mit der Vertretung beauftragt. Sie sind somit auch nicht im Firmenbuch eingetragen.

In der Bundesabgabenordnung (BAO) wurde im Zuge des Abgabenänderungsgesetzes (AbgÄG) 2012 dafür eine neue Bestimmung geschaffen. Laut den Erläuterungen zum AbgÄG 2012 ist der faktische Geschäftsführer in der Lage, die abgabenrechtlichen Pflichten für den Vertreter der Gesellschaft zu erfüllen oder kann den Vertreter der Gesellschaft dahingehend beeinflussen, dass abgabenrechtliche Pflichten durch den Vertreter verletzt werden.

#### Ausfallhaftung

Die Haftung ist eine Ausfallhaftung. Das bedeutet, dass zuerst das gesamte

Vermögen der Gesellschaft zur Begleichung der Abgabenschuld herangezogen wird. Erst wenn die Schulden bei der Gesellschaft uneinbringlich sind, tritt eine Haftung des (faktischen) Geschäftsführers ein.

#### Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht

Eine Gesellschaft hat bestimmte abgabenrechtliche Pflichten zu erfüllen. Zu diesen gehören z.B. das Zahlen von Abgabenschulden oder das ordnungsgemäße Führen von Büchern. Nur, wenn diese Verpflichtungen durch ein **schuldhaftes** Verhalten des (faktischen) Geschäftsführers nicht erfüllt werden, wird er zur Haftung herangezogen.

#### Haftungsbefreiung

Wenn der Geschäftsführer gegenüber der Abgabenbehörde schlüssig erklären kann, dass er sorgsam gehandelt hat und seiner Aufgabenpflicht nachgekommen ist, ist eine Befreiung von der Haftung möglich. Das Fehlen der nötigen Fachkenntnisse ist allerdings keine Begründung, um von der Haftung befreit zu werden.

#### Wer haftet vorrangig?

Durch die Haftung des faktischen Geschäftsführers wird die Haftung des Geschäftsführers, der im Firmenbuch eingetragen ist, nicht ausgeschlossen. Die Abgabenbehörde entscheidet, ob der im Firmenbuch eingetragene Geschäftsführer oder der faktische Geschäftsführer zur Haftung herangezogen wird.

## Wirken Unfallkosten steuermindernd?

Passiert bei einer beruflich veranlassenen Fahrt eines Dienstnehmers ein Verkehrsunfall, so können die Reparaturkosten (unter bestimmten Voraussetzungen) als Werbungskosten abzugsfähig sein.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass dem Lenker nur eine leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er den Schaden selbst zahlen muss. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erst kürzlich entschieden.

### Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten stellen grundsätzlich Aufwendungen oder Ausgaben dar, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen dienen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, aufgrund der sie getätigt wurden.

Als Werbungskosten können daher nur Aufwendungen geltend gemacht werden, die mit der eigenen beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Arbeitnehmer können ohne besonderen Nachweis jedenfalls einen Pauschbetrag von € 132,00 jährlich ansetzen.

### Entscheidung des VwGH

#### Wurde der Verkehrsunfall privat oder beruflich veranlasst?

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gelten als beruflich veranlasst.

Dies gilt auch dann, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar wäre.

Für den VwGH kommt es bei der Entscheidung, ob die Unfallkosten abzugsfähig sind, nicht auf die Zumutbarkeit der Benutzung eines Massenverkehrsmittels an.

Die Aufwendungen für einen Verkehrsunfall können somit zusätzlich zu den Pauschbeträgen zu Werbungskosten führen. Die Abgeltungswirkung für die Pauschbeträge betrifft nur die typischerweise für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anfallenden Kosten. Ob der Verkehrsunfall privat oder betrieblich veranlasst wurde, hängt unter anderem davon ab, in welchem Ausmaß

der Lenker Schuld am Unfall war. Laut VwGH tritt das Fehlverhalten des Lenkers nur bei einem grob fahrlässigen Verhalten gegenüber dem angestrebten beruflichen Zweck in den Hintergrund.

### Was ist, wenn der Arbeitgeber die Unfallkosten übernimmt?

Werden die berufsbedingten Unfallkosten vom Arbeitgeber ersetzt, führt dies zu einem steuerpflichtigen Arbeitslohn. Beim Arbeitnehmer liegen jedoch auch hier Werbungskosten vor. Passiert dem Arbeitnehmer auf einer Dienstreise mit seinem Privat-PKW ein Unfall, kann es sein (wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind), dass der Arbeitgeber für den entstandenen Schaden aufkommen muss.



© thomasp24 - Fotolia.com

## VOLLÜBERTRITT IST UNBEFRISTET MÖGLICH

Die alte Rechtslage sah vor, dass ein Vollübertritt nur bis zum 31.12.2012 möglich ist. Diese Befristung wurde aufgehoben. Nun ist auch diese Form des Übertritts vom alten ins neue Abfertigungssystem unbefristet möglich.

Arbeitnehmer, für die das alte Abfertigungssystem gilt, haben die Möglichkeit vom alten System in das neue zu wechseln.

Im alten Abfertigungssystem sind nur Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse bereits zum 31.12.2002 bestanden haben. Der Übergang muss schriftlich vereinbart werden.

Es gibt zwei verschiedene Arten, wie der Übergang stattfinden kann:

**Vollübertritt:** Hierbei werden die bisher angesammelten fiktiven Abfertigungsansprüche in einen Kapitalbetrag umgewandelt und in die Betriebs-Vorsorgekasse übertragen.

**Einfrieren:** Der bereits entstandene Anspruch an Monatsentgelten wird eingefroren. Für diese gelten weiterhin auch die Regeln der Abfertigung alt (z.B. kein Anspruch bei Selbstkündigung).

Bei beiden Varianten muss der Arbeitgeber ab dem vereinbarten Stichtag

Beiträge in die betriebliche Vorsorgekasse einzahlen.

### ABFERTIGUNG NEU

Seit 1.1.2003 besteht das System der Abfertigung neu. Hier wird der Abfertigungsanspruch in einer betrieblichen Vorsorgekasse angespart. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ab Beginn des zweiten Monats eines Arbeitsverhältnisses einen laufenden Beitrag von 1,53 % des monatlichen Entgelts sowie allfällige Sonderzahlungen an den zuständigen Träger der Krankenversicherung (Gebietskrankenkasse) zur Weiterleitung an die betriebliche Vorsorgekasse zu überweisen.



## Reisen mit den Mitarbeitern

### Wie wird der Betriebsausflug steuerrechtlich behandelt?

Der Aufwand für den Ausflug darf im Rahmen des freiwilligen Sozialaufwands als Betriebsausgabe abgezogen werden. Für die Mitarbeiter gilt: Die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen ist bis zu € 365,00 pro Mitarbeiter und Jahr lohnsteuerfrei.

### VSt-Abzug beim Betriebsausflug

#### Was ist eine Reiseleistung nach dem UStG?

Im Umsatzsteuergesetz ist die Besteuerung von Reiseleistungen eigens geregelt. Danach sind Reisevorleistungen Leistungen von Dritten, die den Reisenden unmittelbar zugutekommen. Laut den USt-Richtlinien gelten diese Regelungen für alle Unternehmer, die Reiseleistungen erbringen. Es muss sich dabei nicht um einen Reiseveranstalter oder ein Reisebüro handeln. Von solchen Reisevorleistungen darf keine Vorsteuer abgezogen werden.

#### Aktuelle Entscheidungen

Der Unabhängige Finanzsenat Wien sah in einer Entscheidung vom Dezember 2012 den Vorsteuerabzug gegeben. Laut dem UFS ist hier keine Reiseleistung im Sinne des UStG gegeben, da die erbrachte Leistung nicht gegen Entgelt erfolgt ist, liegt ein nicht steuerbarer Umsatz vor. Für Reiseleistungen, die für das Unternehmen selbst erworben werden, steht daher ein Vorsteuerabzug zu.

Im Februar 2013 sieht der UFS-Graz den Vorsteuerabzug für die Reisevorleistungen bei einem Betriebsausflug allerdings als nicht gegeben. Nur wenn die Reise im unternehmerischen Interesse gelegen ist, und es damit an einer Leistung gegenüber den Arbeitnehmern fehlt, könnte ein Vorsteuerabzug zustehen. In diesem Fall war bei den Dienstnehmern auch ein Sachbezug anzusetzen, daher kann laut dem UFS nicht davon ausgegangen werden, dass die Vorteilszuwendung an die Reisenden vom unternehmerischen Interesse überlagert wird. ■

Stand: 11.04.2013

**Medieninhaber und Herausgeber:** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhand Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.schmollmueller-partner.at auffindbar.

## BETRIEBSWIRTSCHAFT

### WAS IST EIN ELEVATOR PITCH?

Der „Elevator Pitch“ ist die perfekte Antwort auf die Frage: Was macht Ihre Firma eigentlich? Wenn Sie für Ihr Unternehmen einen „Elevator Pitch“ kreieren, sind Sie in der Lage, Ihr Unternehmen, Ihre Ideen und Produkte in einer Minute so zu beschreiben, dass niemand Sie vergisst.

### WIE KREIERE ICH MEINEN ELEVATOR PITCH?

„Pitch“ bedeutet übersetzt: „werfen“. Werfen Sie Ihrem Zuhörer einen Haken zu, an dem er anbeißen kann. Das gelingt nur, wenn Sie Ihren Gesprächspartner auch emotional ansprechen. Erzeugen Sie Bilder in seinem Kopf mit denen er positive Assoziationen verbindet.

Im Vordergrund sollte zunächst nicht der Gedanke an den Verkauf stehen. Unterstreichen Sie den **Nutzen Ihres Unternehmens für Ihre Kunden**. Bringen Sie einen konkreten Vorteil, den Kunden nur bei Ihnen finden oder beschreiben Sie ein Problem Ihrer Zielgruppe, das Sie lösen.

Fragt Ihr Gesprächspartner, wie Sie das Problem lösen, so haben Sie mit Ihrem „Elevator Pitch“ den Nagel auf den Kopf getroffen.

### KEINE SPONTANEN EINFÄLLE

Der perfekte „Elevator Pitch“ sollte gut durchdacht und einstudiert werden. Es darf allerdings nicht so wirken. Üben Sie ihn, indem Sie ihn laut vor sich hersagen.

Lassen Sie sich von den Ideen anderer inspirieren: Im Internet gibt es zahlreiche Videos, von Personen die ihren „Elevator Pitch“ beschreiben.

## STEUERTERMINNE | MAI 2013

### Fälligkeitsdatum 15. Mai 2013

USt, NoVA, WerbeAbg. **für März**

L, DB, DZ, GKK, KommSt **für April**

Kammerumlage, Kfz-Steuer **für I. Quartal 2013**

ESt- und KöSt-Vorauszahlung **für für II. Quartal 2013**

### VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
März 2013	2,3	107,8	118,0
Februar 2013	2,5	106,9	117,1
Jänner 2013	2,7	106,6	116,8